

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 28.11.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Im Rahmen von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzte Mitarbeiter von Polizei und Feuerwehr**

*Regelmäßig werden Mitarbeiter der Hamburger Polizei und Feuerwehr angegriffen oder auf andere Weise im Einsatz verletzt.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Wie viele Mitarbeiter der Hamburger Polizei wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (Stichtag 30.11.2016) jeweils von Angreifern oder auf andere Weise verletzt?*
- 2. Wie viele Mitarbeiter der Hamburger Feuerwehr wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (Stichtag 30.11.2016) jeweils von Angreifern oder auf andere Weise verletzt?*
- 3. Wie viele dieser Mitarbeiter sind jeweils in einem Krankenhaus ambulant oder stationär behandelt worden?*
- 4. Wie lange waren die verletzten Mitarbeiter jeweils nicht dienstfähig?*
- 5. Wie hoch sind die dem Dienstherrn durch die zugeführten Verletzungen im jeweiligen Einzelfall entstandenen Kosten?*

Die Anzahl der insgesamt bei der Polizei und Feuerwehr im Einsatz verletzten Bediensteter ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl verletzter Bediensteter bei Polizei und Feuerwehr
2014	380
2015	441
2016*	381

\* Stand: 30. November 2016

Weder bei der Feuerwehr noch bei der Polizei werden Statistiken im Sinne der Fragestellung geführt. Um darzustellen, welche Ursache für die Verletzungen vorlagen, wie lange Bedienstete aufgrund eines Angriffs dienstunfähig waren und welche Kosten aufgrund dieser Verletzungen entstanden sind, ist die händische Auswertung von mehreren hundert Personalakten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich

- 6. Wie viele der Angreifer wurden auf welche Weise strafrechtlich verurteilt und mussten welche entstandenen Kosten erstatten?*

Die zur Beantwortung im Sinne der Fragestellung benötigten Daten, aus denen sich ergibt, ob bei einem Angriff Kräfte der Polizei oder Feuerwehr verletzt wurden, werden

in dem von der Staatsanwaltschaft verwendeten Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA nicht erfasst.

Es müssten daher sämtliche Verfahrensakten, die in den Jahren 2014 bis 2016 unter dem Tatvorwurf „Körperverletzung“ (§ 223 StGB), „gefährliche Körperverletzung“ (§ 224 StGB) oder „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§ 113 StGB) in MESTA notiert worden sind, dahin gehend ausgewertet werden, ob es sich bei der bei der Straftat verletzten Person um eine Polizistin/einen Polizisten oder um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Feuerwehr handelt. Dies ist in der für Parlamentarische Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*7. Auf welche Weise kommt in diesem Zusammenhang der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht nach?*

Siehe Drs. 20/10508.

Darüber hinaus haben sich seitdem folgende Verbesserungen ergeben:

- Der Senat hat beschlossen, den § 83 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) dahin gehend zu erweitern, sodass die Durchsetzung von privaten Schmerzensgeldansprüchen zukünftig dadurch vereinfacht wird, dass die Dienststelle diese unter bestimmten Voraussetzungen verauslagt und die Eintreibung übernimmt.
- Im Rahmen der Laufbahnausbildung für Feuerwehrbeamte sowie im Zuge der Notfallsanitäterausbildung sind Gewaltprävention und Deeskalation Gegenstände des Curriculum. Ziel der Schulungen ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn ein hohes Maß an Handlungssicherheit zur Bewältigung entsprechender Situationen im Einsatzgeschehen zu vermitteln.